



Amt für Berufsbildung

Kantonale Richtlinie zum Schulbetrieb während der Coronakrise vom 30. April 2020, aktualisiert am 14. Mai 2020

Diese Richtlinie bezweckt die kantonal einheitliche Behandlung von Lernenden während der Coronakrise. Sie basiert auf Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes.

Art. 1 Zeugnisse für Abschlussklassen

¹ Im Zeugnis des Schuljahres 2019/20 werden wie bisher zwei Semester ausgewiesen.

² Auf einen Vermerk zu Covid-19 wird im Semesterzeugnis verzichtet.

Art. 2 Notengebung berufliche Grundbildung ohne Kaufleute und BM

¹ Die Semesternote im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 setzt sich aus mindestens zwei Einzelnoten pro Unterrichtsbereich zusammen.

² Falls im zweiten Semester keine valide Prüfungsnote erstellt werden kann, wird die Note des ersten Semesters übernommen.

³ Falls im zweiten Semester keine valide Zeugnisnote erstellt werden kann, weil dafür zu wenige Prüfungsnoten in einem Unterrichtsbereich erstellt worden sind, werden die im 2. Semester erstellten Prüfungsnoten mit den Prüfungsnoten des ersten Semesters verrechnet. Verrechnet wird nach dem Schlüssel: Notensumme der Einzelnoten (ev. gewichtet) im ersten und zweiten Semester durch die Gesamtzahl der Prüfungen im ersten und zweiten Semester.

⁴ Für Nicht-Abschlussklassen werden die Noten gemäss Buchstabe Abs. 2 und 3 zur Berechnung der Erfahrungsnoten beigezogen. Für Abschlussklassen werden die Noten gemäss Buchstabe Abs. 2 und 3 NICHT zur Berechnung der Erfahrungsnoten beigezogen, ausgenommen Buchstabe Abs. 5.

⁵ Falls im Zeugnis des ersten Semesters des Schuljahres 2019/20 im allgemeinbildenden Unterricht aufgrund der Vertiefungsarbeit keine Semesternote ausgewiesen wurde, jedoch Prüfungsnoten für eine Jahresnote im zweiten Semester 2019/20 erstellt worden sind, werden die Prüfungsnoten des ersten Semesters mit den Prüfungsnoten des zweiten Semesters verrechnet und es wird eine Jahresnote ausgewiesen. Diese Jahresnote wird, unter der Voraussetzung von Abs. 1, für die Berechnung der Erfahrungsnote berücksichtigt.

⁶ Im Fach Sport wird im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 keine Note eingetragen. Stattdessen wird "besucht" eingetragen.

⁷ Die Abgabe aller Noten zuhanden der Prüfungsorganisation erfolgt im üblichen Rahmen gemäss bereits kommunizierten Daten. Eine vorzeitige Lieferung der Noten ist möglich und wird begrüsst.

Art. 3 Promotion:

Es findet in jedem Fall eine Promotion ins nächsthöhere Semester statt.

Art. 4 Qualifikationsverfahren im allgemeinbildenden Unterricht (ABU)

¹ Es finden keine schulischen Abschlussprüfungen statt.

² Die Vertiefungsarbeit (VA) wird abgeschlossen (z.B. ausstehende Präsentation per Videokonferenz abschliessen). Bei Kandidatinnen und Kandidaten, bei denen die VA nicht abgeschlossen werden kann, werden nur Prozess und Produkt (ohne Präsentation) bewertet.

³ Zur Berechnung der Schlussnote zählen die Erfahrungsnote und Note der Vertiefungsarbeit jeweils hälftig, die Note der Schlussprüfung entfällt.

Art. 5 Abschlussprüfungen Berufsmaturität:

¹ In Abweichung von Art. 21 BMV finden keine Abschlussprüfungen statt. Grundsätzlich entsprechen die Abschlussnoten den Erfahrungsnoten.

² Die Abschlussnote ist die Erfahrungsnote, ausser es gab zusätzlich eine vorgezogen durchgeführte Abschlussprüfung (auch Fremdsprachendiplom). In diesen Fällen berechnet sich die Abschlussnote aus dem Schnitt der Erfahrungsnote und der Note der vorgezogen durchgeführten Abschlussprüfung.

³ Repetenten ohne Schulbesuch und Lernende, welche die BM aufgrund der Erfahrungsnoten nicht bestehen würden, werden geprüft, wenn dies wieder möglich ist, spätestens aber bis Ende August, dasselbe gilt für die Durchführung vorgezogener Abschlussprüfungen.



⁴ Abgelegte Teilfachprüfungen werden nicht für den Abschluss berücksichtigt

Art. 6 Notengebung Berufsmaturität

¹ Zeugnisnoten werden auch im zweiten Semester 2019/20 generiert, werden aber nur eingetragen, wenn sie besser sind als diejenigen des ersten Semesters. Ansonsten wird die Note des ersten Semesters auch im zweiten Semester eingetragen.

² Die Semesterzeugnisnoten des zweiten Semesters des Schuljahrs 2019/20 zählen zu den Erfahrungsnoten.

³ Die Promotion findet in jedem Fall statt.

Art. 7 Sonderfälle: Repetenten und Art. 32 – Regelung für berufskundliches QV und QV ABU

¹ Repetentinnen und Repetenten sowie Absolventen und Absolventinnen nach Art. 32 haben für den Bereich Berufskennnisse ein mündliches Fachgespräch zu absolvieren.

² Es dürfen keine Erfahrungsnoten aus vorhergehenden Qualifikationsverfahren und auch keine neu erworbenen Erfahrungsnoten für die Notengebung des Qualifikationsbereichs Berufskennnisse beigezogen werden.

³ Die Rahmenbedingungen und Inhalte zum Fachgespräch werden durch die nationalen OdAs erstellt und müssen gesamtschweizerisch umgesetzt werden.

⁴ Für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB) wird die Vertiefungsarbeit (VA) gewertet und ergibt die Schlussnote. Wenn Repetentinnen und Repetenten seit dem letzten Qualifikationsverfahren eine neue Erfahrungsnote Allgemeinbildung erworben haben, gilt der Mittelwert aus Erfahrungsnote und Vertiefungsarbeit.

Art. 8 Kaufleute

Die Bildungsverordnung bleibt im Grundsatz weiterhin gültig. Für coronabedingte Abweichungen übernimmt der Kanton St.Gallen die Empfehlungen der Verbundpartner, der SKKAB und die Vollzugsliste des Bundes.

Art. 8a Semesternoten für Nicht-Abschlussklassen

¹ Zeugnisnoten werden auch im zweiten Semester 2019/20 generiert, werden aber nur eingetragen, wenn sie besser sind als diejenigen des ersten Semesters. Ansonsten wird die Note des ersten Semesters auch im zweiten Semester eingetragen.

² Die Semesterzeugnisnoten des zweiten Semesters des Schuljahrs 2019/20 zählen zu den Erfahrungsnoten.

³ Die Promotion findet in jedem Fall statt.

Art. 8b Qualifikationsverfahren für Abschlussklassen

¹ Für Abschlussklassen werden im letzten Semester Zeugnisnoten gemäss Art 8a Abs 1 erteilt. Diese zählen nicht zu den Erfahrungsnoten.

² Es finden keine schulischen Abschlussprüfungen statt.

³ Die schulischen Abschlussnoten werden aus den Semesternoten der ersten fünf Semester ermittelt. Diese ergeben die Erfahrungsnoten, welche auch gleichzeitig die Abschlussnoten sind.

⁴ Semesternoten, die aus anderen Profilen stammen, werden nicht mitgerechnet, ausgenommen Art. 8e Abs. 2.

⁵ Die Noten aus den vorgezogenen Abschlussprüfungen IKA, Projektarbeiten, und im E-Profil zusätzlich Englisch, werden angerechnet. Die Abschlussnote berechnet sich aus der Erfahrungsnote (50%) und der Note der vorgezogenen Abschlussprüfung (50%). Vor der Notenabgabe eingereichte Fremdsprachendiplome sind vorgezogenen Abschlussprüfungen gleichzusetzen.

⁶ Für Fachnoten, welche nur aus einer Abschlussprüfungsnote bestehen (IKA I im B-Profil, W&G I im B- und E-Profil) wird im Notenausweis die Erfahrungsnote eingetragen. Bei der Erfahrungsnote wird im Notenausweis dieser Fächer "dispensiert" eingetragen.

⁷ Wo eine Prüfungsnote gewichtet ist (W&G I im E-Profil), wird die Gewichtung übernommen. Da eine Note nicht zweimal verwendet werden darf, entfällt die Fachnote W&G II.

Art. 8c Vorgezogene Abschlussprüfungen

¹ Die vorgezogenen Prüfungen im Fach IKA sowie im E-Profil im Fach Englisch für Lernende im zweiten Lehrjahr finden nicht statt. Im Hinblick auf die Abschlussprüfung 2021 zählen die Erfahrungsnoten.

² Im E-Profil können Fremdsprachendiplome angerechnet werden, sofern diese bis zum Ende des zweiten Lehrjahres (bis 31. Juli 2020) abgeschlossen wurden.



³ Im Fach IKA im B-Profil werden die Erfahrungsnoten für IKA I auf halbe oder ganze Noten gerundet. Für IKA II wird dispensiert eingetragen.

⁴ Im Fach IKA im E-Profil werden die Erfahrungsnoten auf halbe oder ganze Noten gerundet.

Art. 8d Berechnung der Erfahrungsnote bei vorgezogenen Abschlüssen bei Profilwechsel vom E-Profil ins B-Profil

¹ Falls mindestens zwei Semesternoten im neuen Profil generiert wurden, werden keine Noten aus dem alten Profil übernommen.

² Wenn nur ein Semester im neuen Profil absolviert wurde, wird, falls die Semesternote des zweiten Semesters im neuen Profil schlechter ist als die des ersten Semesters im alten Profil, die Semesternote des ersten Semesters für das zweite übernommen. Dies gilt auch dort, wo im zweiten Semester keine oder nicht genügend Noten erhoben werden können. Wenn die Semesternote des zweiten Semesters im neuen Profil besser ist als diejenige des ersten Semesters im alten Profil, zählt nur die Note des neuen Profils.

Art 8e Berechnung der Erfahrungsnote bei Abschlussklassen und vorgezogenen Abschlüssen bei Profilwechsel vom M-Profil ins E-Profil

¹ Falls mindestens zwei Semesternoten im neuen Profil generiert wurden, werden keine Noten aus dem alten Profil übernommen.

² Bei einem Wechsel des Profils nach dem fünften Semester werden die Noten aus dem M-Profil gemäss Art. 44 BiVo für das E-Profil umgerechnet und ergeben die Erfahrungsnote.

³ Bei einem Wechsel des Profils nach dem dritten Semester wird im Fach Englisch, falls die Semesternote des zweiten Semesters im neuen Profil schlechter ist als diejenige des ersten Semesters im alten Profil, die Semesternote des ersten Semesters für das zweite übernommen. Dies gilt auch dort, wo im zweiten Semester keine oder nicht genügend Noten erhoben werden können. Wenn die Semesternote des zweiten Semesters im neuen Profil besser ist als diejenige des ersten Semesters im alten Profil, zählt nur die Note des neuen Profils.

⁴ Bei einem Wechsel des Profils werden alle Semesternoten aus dem M-Profil im Fach IKA übernommen, da IKA kein Berufsmaturitätsfach ist.

Art. 8f Repetenten und Art. 32

¹ Repetiert werden nur diejenigen Fächer, die beim ersten Versuch nicht bestanden worden sind. Für die anderen Fächer werden die Abschlussnoten aus dem ersten Versuch übernommen.

² Für Repetenten ohne Schulbesuch sind schulische Fachgespräche durchzuführen. Die Dokumente dazu sind in Ausarbeitung.

³ Für Repetenten mit Schulbesuch wird die Erfahrungsnote des ersten Semesters 2019/20 übernommen und ergibt die Fachnote.

⁴ Wenn der Qualifikationsbereich W&G II beim ersten Versuch erfolgreich abgeschlossen wurde, aber der Qualifikationsbereich W&G I wiederholt werden muss, wird die Abschlussprüfung durch das Fachgespräch ersetzt. Die Note des Fachgesprächs wird in der Position W&G I eingetragen. Die bereits existierende Note W&G II (Erfahrungsnote) bleibt bestehen.

⁵ Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 32 absolvieren ein schulisches Fachgespräch. Die Note des Fachgesprächs wird für den schulischen Teil der Abschlussprüfung übernommen.

Art. 8g Notengebung und Qualifikationsverfahren SOG

Die Bestimmungen gemäss Art. 8a bis 8f) finden sinngemäss auch auf die schulisch organisierte Grundbildung Anwendung.

Art. 9 Diplomfeiern

¹ Auf Diplomfeiern bzw. Abschlussfeiern (Grossveranstaltungen) ist zu verzichten. Verabschiedungen im Klassenrahmen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzkonzepte möglich.

² Sämtliche Berufsatteste, Fähigkeitszeugnisse und Notenausweise werden durch die Prüfungsorganisation direkt an die Betriebe versandt.

Art. 10 Sonderwochen / Sonderveranstaltungen

Bis zu den Sommerferien finden im Kanton St.Gallen keine entsprechenden Veranstaltungen statt.



Art. 11 Prüfungen im Präsenzunterricht ab 8. Juni 2020

Der Präsenzunterricht soll nur in Ausnahmefällen für Prüfungen genutzt werden. Valide Noten müssen, wo immer möglich, vor dem 8. Juni erarbeitet werden.

Art. 12 Schulschluss für Abschlussklassen:

¹ Als Schulschluss wird für alle Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen die Kalenderwoche 24 festgelegt.

² Zur Regelung der Pensenthematik informiert das Amt für Berufsbildung bis spätestens Mitte Mai 2020.

Art. 13 ÜK Zentren:

¹ Gemäss der Covid-19 Verordnung 2 Art. 5 Abs. 2 können Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

² Die Kantone bestimmen die für diesen Zweck geeigneten Räumlichkeiten.

³ Falls ein Vorbereitungskurs als obligatorischer Bestandteil des Qualifikationsverfahrens vorgesehen ist, so gelten dieselben Bestimmungen wie für das Qualifikationsverfahren.

⁴ Eine weitere Öffnung der ÜK-Zentren wird gemäss Fahrplan des Bundesrates ab dem 8. Juni 2020 erwartet.

Art. 14 Informationsstelle zum Qualifikationsverfahren

Fragen zu Qualifikationsverfahren für Berufskennnisse und praktische Arbeiten sind konsequent an die Prüfungsleitung / den Chefexperten oder ans Amt für Berufsbildung zu stellen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Die Regelungen dieser Richtlinie entsprechen dem Stand vom 29. April 2020 und werden laufend ergänzt.

² Die Regelungen haben unter dem Vorbehalt sich ändernder bundesrechtlicher Vorgaben Bestand.

St.Gallen, 14. Mai 2020

Bruno Müller
Amtsleiter